**Beschluss des Akkreditierungsrates**

| | |
|---|---|
| Antrag: | 10 005 934 |
| Studiengang: | Architektur DUAL, B.Eng. |
| Hochschule: | hochschule 21 |
| Studienort/e: | Buxtehude |
| Akkreditierungsfrist: | 01.10.2020 - 30.09.2028 |

**Entscheidung**

Die Akkreditierung wurde unter folgender Auflage/folgenden Auflagen erteilt:

1. Die Hochschule muss durch geeignete organisatorische Maßnahmen die Voraussetzungen dafür schaffen, dass die Studierenden während der Praxisphasen nach Möglichkeit mit Aufgabenstellungen aus allen Leistungsphasen gemäß HOAI (Honorarordnung für Architekten und Ingenieure) betraut werden. (§ 12 Abs. 1 Sätze 1 bis 3 und 5 Nds. StudAkkVO)

2. Die Zusammenarbeit zwischen Hochschule und Praxispartnern muss hinsichtlich der organisatorischen und inhaltlichen Verzahnung in geeigneter Form vertraglich geregelt werden. Auf diese Weise muss insbesondere auch sichergestellt werden, dass die Anforderungen aus der "Verfahrensanweisung für den Ablauf der Praxisphasen der Baustudiengänge" der hochschule 21 umfassend erfüllt werden. Zu diesen Anforderungen gehört beispielsweise auch die Betreuung der Studierenden im Partnerunternehmen durch eine Betreuerin bzw. einen Betreuer mit einem berufsqualifizierenden Studienabschluss der Architektur. (§ 12 Abs. 6 Nds. StudAkkVO (Begründung))

Der Akkreditierungsrat hat dazu folgenden Beschluss getroffen:

Die Auflagen sind erfüllt.

**Begründung**

Die Hochschule hat fristgerecht Unterlagen gemäß § 27 Abs. 3 der Musterrechtsverordnung bzw. der entsprechenden Regelung in der Landesrechtsverordnung zum Nachweis der Auflagenerfüllung eingereicht.

Zu Auflage 1

Die Hochschule hat eine überarbeitete Fassung der Verfahrensanweisung "Praxisstudium Architektur DUAL (BARC 2020)" vorgelegt. Aus dem Dokument geht hervor, dass die Auseinandersetzung mit allen Leistungsphasen gemäß HOAI zuzüglich der in Berufskreisen als Leistungsphase 0 bekannten Aufgaben zur inhaltlichen Maßgabe für das modularisierte Praxisstudium und zu einem wesentlichen

Kriterium für die Ausgestaltung der zugehörigen Teilleistungen wird.

Für die praktische Tätigkeit halten die Praxisunternehmungen auf dem für jede einzelne Praxisphase auszufüllenden Praxisnachweis fest, welche Leistungsphasen jeweils behandelt wurden. Für die Testat- und Studienleistungen des Praxisstudiums (Praxisbericht, Praxisarbeiten und Praxisvorträge) erfolgt eine analoge Einschätzung.

Darüber hinaus werden die Praxisunternehmungen bereits im Rahmen der Selbstauskunft vor Studienbeginn aufgefordert anzugeben, ob sie grundsätzlich in der Lage sind, Aufgabenstellungen aus allen Leistungsphasen anzubieten bzw. eine kooperierende Unternehmung anzuzeigen, mit der Aufgabenstellungen aus allen Leistungsphasen gemeinsam angeboten werden können.

Damit hat die Hochschule die Voraussetzungen dafür geschaffen, dass die Studierenden während der Praxisphasen nach Möglichkeit mit Aufgabenstellungen aus allen Leistungsphasen gemäß HOAI (Honorarordnung für Architekten und Ingenieure) betraut werden.

Zu Auflage 2

Die Hochschule hat eine Kooperationsvereinbarung zum dualen Studium an der hochschule 21 vorgelegt, die nach Auskunft der Hochschule seit dem Wintersemester 2021/22 für die Praxisunternehmungen des Studiengangs Architektur DUAL genutzt wird und die die organisatorische und inhaltliche

Verzahnung regelt.

In dem Kooperationsvertrag wird festgehalten, dass das duale Studium an zwei Lernorten mit einem quartalsweisen Wechsel von Theoriephasen am Lernort Hochschule und Praxisphasen am Lernort Unternehmung durchgeführt wird. Gegenstand der Kooperationsvereinbarung ist laut Präambel die Sicherstellung der ordnungsgemäßen und qualitätsvollen Durchführung des Studiums an beiden Lernorten durch eine vertrauensvolle Zusammenarbeit von Unternehmung und hochschule 21.

In den §§ 2 und 3 der Vereinbarung werden die Aufgaben der Vertagspartner Hochschule und Unternehmen definiert. Gemäß § 2 Abs. 1 der Vereinbarung formuliert die hochschule 21 über die Prüfungs- und Studienordnung und etwaige Verfahrensanweisungen den Gesamtrahmen des Theorie- und des Praxisstudiums für die Theoriephase am Lernort Hochschule und die Praxisphase am Lernort Unternehmung. In § 3 Abs. 1 verpflichtet sich die jeweilige Unternehmung dazu, die hochschule 21 bei der Durchführung des Studiums gemäß der Prüfungs- und Studienordnung sowie etwaiger Verfahrensanweisungen - wie zum Beispiel der Verfahrensanweisung "Praxisstudium Architektur DUAL (BARC 2020)" - zu unterstützen. Außerdem benennt die jeweilige Unternehmung gemäß § 3 Abs. 2 eine verantwortliche betreuende Person, die mindestens über die Qualifikation verfügt, die die Studierenden mit ihrem Abschluss erlangen. Diese wirkt bei der Auswahl geeigneter Themen für Praxisarbeiten, -vorträge sowie die Bachelorarbeit zusammen mit den Studierenden mit und betreut die Studierenden zusammen mit der seitens der hochschule 21 benannten betreuenden Person.

Die Zusammenarbeit zwischen Hochschule und Praxispartnern hinsichtlich der organisatorischen und inhaltlichen Verzahnung ist damit in geeigneter Form vertraglich geregelt.

PROGRAMM AKKREDITIERT
Akkreditierungsrat